

**Satzung  
über die Reinigung öffentlicher  
Straßen im Gebiet der Stadt Raguhn-Jeßnitz**

**(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 47 und 50 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993(GVBl. LSA S. 334) und § 8 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen - Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288), in der zurzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz folgende Satzung am 16.09.2015 beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Straßenreinigung umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, Papier und Unrat o.ä. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege.

**§ 2  
Reinigungspflicht**

- (1) Die Eigentümer, Rechtsträger und Erbbauberechtigten sind verpflichtet, die Reinigungspflicht einzuhalten. Diese umfasst die Reinigung der Gehwege, gleich, ob und wie diese befestigt sind, sowie die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Schnee und Eis auch in den Gossen und Rinnsteinen. Die Eigentümer, Rechtsträger und Erbbauberechtigten haben diese Pflicht für ihre bebauten und unbebauten Grundstücke.
- (2) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern, Rechtsträgern und Erbbauberechtigten solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen getrennt sind.
- (3) Eigentümer, Rechtsträger und Erbbauberechtigte werden hinsichtlich der Pflicht zur Reinigung und zur Schnee und Eisbeseitigung auf den Gehwegen, in den Gossen und Rinnsteinen gleichgestellt. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

### § 3

#### **Durchführung der Reinigungspflicht**

- (1) Die nach § 2 zur Reinigung Verpflichteten haben die Gehwege, Gossen, Rinnsteine, Parkbuchten, Grünflächen und Böschungen einmal monatlich zu reinigen.  
Dies sollte möglichst Freitag bzw. Samstag erfolgen.
- (2) Die Stadt kann für andere Tage aus besonderem Anlass (z.B. Volks- und Heimatfeste, Festumzüge o.ä.) die Straßenreinigung anordnen. Dies wird ortsüblich (Amtsblatt u. Schaukästen) bekannt gegeben oder den Reinigungspflichtigen besonders mitgeteilt.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, Papier und Unrat o.ä., sowie das Freihalten von Abzugsgräben und der Roste der Sinkkästen.
- (4) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall oder dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Reinigungspflichtige die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Bei den Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung durch ausreichende Befeuchtung oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (6) Mülltonnen, Biotonnen, gelbe Säcke und Sperrmüll dürfen frühestens am Tag vor der Abfuhr ab 16.00 Uhr an der Straße aufgestellt bzw. abgelegt werden. Die Müll- und Biotonnen sind nach der Entleerung, somit am Tag der Abfuhr, bis spätestens 20.00 Uhr von der Straße zu entfernen. Die Müll- und Biotonnen sind auf die dafür vorgesehenen Stellplätze oder auf das eigene Grundstück abzustellen.

### § 4

#### **Reinigungspflicht bei übermäßigen Verunreinigungen**

- (1) Wer eine Straße, einen Weg oder einen Platz über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat diese ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen, andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- (2) Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 3 und 5 zu beseitigen, soweit ihm dies zuzumuten ist.

## **§ 5**

### **Beseitigung von Schnee und Eis**

- (1) Die Gehwege sind bei Schnee und Glätte so gangbar zu halten, dass die Fußgänger weder besonders gefährdet noch mehr als nach Umständen unvermeidbar behindert werden. Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr und Samstag, Sonn- und Feiertags von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr sind die Gehwege nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltenden Schneefalls in angemessenen Zeitabständen von Schnee zu räumen. Sollte trotz der Schneeräumung während dieser Zeit Schneeglätte zurückbleiben oder Glatteis entstehen, sind die Gehwege mit geeigneten abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Zum Bestreuen sind Sand oder feinkörniger Splitt zu verwenden. Salz soll nur in geringen gerechtfertigten Ausnahmefällen (z.B. Blitzeis) verwendet werden.
- (2) Der geräumte Schnee ist auf den Gehwegen an der Fahrbahn- oder Radwegseite so aufzuschichten, dass mindestens 1,20 m des Gehweges für Fußgänger frei bleiben. Bei schmalen Gehwegen ist der weggeräumte Schnee so zu lagern, dass der Verkehr auf den Gehwegen, Fahrbahn- oder Radwegen nicht eingeschränkt wird. Kanalisationsschächte und Hydranten dürfen nicht zugeschüttet werden. Bei einsetzendem Tauwetter sind die Gossen, Abzugsgräben und Roste der Sinkkästen freizuhalten. Vorstehende Regelungen gelten sinngemäß für alle Gehwege, auch wenn sie nicht durch Bordsteine abgegrenzt sind.
- (3) Ist ein ausgebauter Weg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 60 cm neben der Fahrbahn, oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist am äußersten Rand der Fahrbahn, freizuhalten.

## **§ 6**

### **Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte**

- (1) Der Reinigungspflichtige kann durch Vereinbarung einen Dritten mit der Reinigung beauftragen. Die Stadt ist davon schriftlich zu informieren. Die Stadt ist nicht Beteiligter der Vereinbarung.
- (2) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen (Eckgrundstücke; Grundstücke, welche an mehreren Straßen grenzen), so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf jede dieser Straßen.
- (3) Privatrechtliche Vereinbarungen über Reinigungsausübung heben die öffentlich rechtliche Reinigungsverpflichtung der Reinigungspflichtigen nicht auf.

## **§ 7**

### **Ausnahmen**

Ausnahmen zu Regelungen dieser Satzung können ganz oder teilweise auf schriftlichen Antrag erteilt werden. Bei der Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung ist das Wohl der Allgemeinheit zu berücksichtigen.

**§ 8**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA handelt, wer
- a) seiner Reinigungspflicht gemäß der §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung nicht nachkommt;
  - b) seiner Pflicht gemäß § 5 zum Räumen und Streuen von Schnee und Eis nicht erfüllt
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden

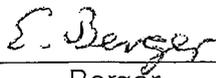
**§ 9**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Sprachform.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
- a. Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Altjeßnitz (Straßenreinigungssatzung) vom 09.08.2000,
  - b. Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Stadt Jeßnitz (Anhalt) (Straßenreinigungssatzung) vom 10.10.2006,
  - c. Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Stadt Raguhn (Straßenreinigungssatzung) vom 13.09.2005,
  - d. Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Retzau (Straßenreinigungssatzung) vom 28.10.1998,
  - e. Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Schierau (Straßenreinigungssatzung) vom 11.11.1998,
  - f. Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Thurland (Straßenreinigungssatzung) vom 16.03.1999,
  - g. Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Tornau vor der Heide (Straßenreinigungssatzung) vom 06.06.2000.

Raguhn-Jeßnitz, 17.09.2015  
\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

  
\_\_\_\_\_  
Berger  
(Bürgermeister)

- Siegel -

